

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

5^{tes} Stück vom Jahre 1849.

N^o. 10) Decret

wegen Bestätigung eines Nachtrags zu den Statuten der Leipziger Bank;
vom 18ten Januar 1849.

Wir, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König
von Sachsen u. u. u.

thun hiermit kund, daß Wir auf Ansuchen des Directoriums und des Ausschusses der Leipziger Bank und auf den Uns deshalb von den Ministerien der Justiz und des Innern geführten Vortrag nicht nur die Verlängerung der Dauer der Leipziger Bank auf weitere zehn Jahre, vom Ablaufe der ersten zehn Jahre an, genehmigt, sondern auch zu den in dem nachstehenden Nachtrage vom 5ten Januar 1849 enthaltenen Zusätzen und Abänderungen der mittelst Decrets vom 12ten März 1839 confirmirten Statuten dieser Anstalt unsere Bestätigung dergestalt ertheilt haben, daß denselben auf das Genaueste nachgegangen werden soll.

Zu dessen Beurkundung ist dieses

Decret

ertheilt, von Uns eigenhändig vollzogen und mit dem Königlichen Siegel bedruckt worden.

Dresden, am 18ten Januar 1849.

Friedrich August.



Martin Oberländer.

D. Georg Carl Treitschke.

Nachtrag

zu den Statuten der Leipziger Bank.

Mit Genehmigung der hohen Staatsregierung werden die §§ 3, 4, 12, 15, 17, 18, 69, 74, 91 und 111 der unter dem 12ten März 1839 Allerhöchsten Orts bestätigten
1849.

Statuten der Leipziger Bank hiermit aufgehoben, an deren Stelle die nachstehenden §§ 3, 4, 12, 15, 17, 18, 69, 74, 91 und 111 in veränderter Fassung in Kraft treten.

Errichtung von
Zweigbanken.

§ 3. Zweigbanken können an allen geeigneten Orten errichtet werden und ist die Hauptbank zu Leipzig in allen den Fällen und für alle die Orte dazu verpflichtet, hinsichtlich welcher künftig von der Staatsregierung das Bedürfniß dazu ausdrücklich anerkannt und die Errichtung angeordnet wird.

Actiencapital.

§ 4. Das Actiencapital der Bank besteht aus 1,500,000 Thalern im 14 Thalerfuße in 6000 Actien zu 250 Thalern. Doch kann solches auf Antrag des Directorii unter Zustimmung des Bankauschusses und der Generalversammlung nach erfolgter Genehmigung der hohen Staatsregierung bis auf

3,000,000 Thaler im 14 Thalerfuße

erhöht werden.

Dauer der
Bank.

§ 12. Die Dauer der Bank wird nach Ablauf der ersten zehn Jahre unter Genehmigung der Staatsregierung auf fernerweit zehn Jahre, bis zum 12ten März 1859 verlängert, und soll über ihr weiteres Fortbestehen auf längere Zeit von der Generalversammlung zu Anfang des letzten Jahres Beschluß gefaßt werden. (Vergl. § 46)

Discountiren
und Ankauf von
Wechseln.

§ 15. 2) Discountogeschäfte mittelst Discountirens guter Wechsel oder Anweisungen.

3) Ankauf solider auf auswärtige Plätze gezogener Wechsel und deren Realisation.

In beiden Fällen (2 und 3) müssen auf dem betreffenden Papiere wenigstens 2 als ausreichend sicher anzuerkennende Unterschriften oder Giri vorhanden sein, auch dürfen solche Papiere, insofern nicht nach dem einstimmigen Ermessen sämtlicher Directoren eine Ausnahme unbedenklich ist, nicht länger als noch 3 Monate zu laufen haben.

Die angenommenen Discountofaße und beschlossenen Abänderungen derselben hat das Bankdirectorium in der Leipziger Zeitung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Kauf von Bank-
actien, Staats-
papieren und
Prioritätsac-
tien.

§ 17. 5) Ankauf von Actien der Bank selbst, ingleichen, zu einstweiliger nutzbarer Anlegung größerer Cassenbestände, von Staatspapieren und Pfandbriefen souveräner deutscher Staaten, sowie von Prioritätsactien gut rentirender Eisenbahnen, jedoch nur unter Zustimmung des Ausschusses, auch, was die Bankactien betrifft, nur bis zur Höhe von 1000 Stück, Staatspapiere einschließlich der Pfandbriefe und Prioritätsactien aber höchstens bis zum Betrage von einem Fünftheil des Actiencapitals.

Die Generalversammlung ist jederzeit berechtigt, diese Ermächtigung zum Ankaufe auswärtiger Staatspapiere, Pfandbriefe und Prioritätsactien ohne Weiteres entweder ganz zurückzunehmen oder auf gewisse Gattungen derselben zu beschränken.

Vorschuß gegen
Pfand.

§ 18. 6) Vorschüsse gegen Verpfändung von Staatspapieren, Actien, auf die Bank girirten nach § 15 zu beurtheilenden Wechseln oder anderen Documenten, Gold und Silber, oder anderen werthvollen, dem Verderben nicht ausgesetzten Gegenständen und Urstoffen oder auch von fabricirten Waaren, welche ebenfalls weder dem Verderben noch dem Einflusse der Mode unterworfen sind, wobei die Höhe der auf alle diese Pfänder zu gebenden Vorschüsse

nach gewissen, die Bank sicher stellenden Sätzen, von Zeit zu Zeit im voraus fest bestimmt wird.

Insbefondere ist für Vorschüsse auf vorstehend erwähnte fabricirte Waaren jederzeit der zehnte Theil des Actiencapitals offen zu halten.

§ 69. Die Gegenstände, welche in den Generalversammlungen ihre Berathung und Erledigung finden, sind: Gegenstände der Berathung.

- 1) der Geschäftsbericht des Directorii;
- 2) die Vorlegung des Jahresabschlusses;
- 3) die Wahl und bei gefährdetem Interesse der Gesellschaft die Remotion der Ausschußmitglieder. Bei Beiden stimmen jedoch die Mitglieder des Directorii nicht mit;
- 4) auf den Vorschlag des Directorii und des Ausschusses die Ergänzung oder Veränderung der Statuten;
- 5) auf den Vorschlag des Directorii und des Ausschusses die Vermehrung des Capitalstocks;
- 6) die Beschlußnahme über die vom Directorio, Ausschusse oder von Einzelnen zur Berathung gebrachten Angelegenheiten der Bank;
- 7) die Beschlußnahme über die Verlängerung der Dauer der Bank (§ 12 des Nachtrags) oder eintretenden Falls über den die Auflösung der Bank bezweckenden Antrag. (§ 115)

§ 74. Die Anwesenden haben sich bei Eintritt in die Versammlung durch Vorzeigen ihrer Actien zu legitimiren und erlangen nur solchergestalt das Recht zu stimmen. Es bleibt jedoch dem Directorio überlassen, in den Ausschreiben zur Generalversammlung über Zeit und Ort der Legitimationsprüfung besondere Bestimmungen zu treffen. Die eigenthümlich gehörenden Actien gewähren kein Stimmrecht. Bedingungen einer beschlußfähigen Generalversammlung und Verbindlichkeit ihrer Beschlüsse.

Die absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Actionäre, deren Stimmen nach Maßgabe der Bestimmungen von § 68 gezählt werden, entscheidet; wenn jedoch bei Wahlen auch die zweite Abstimmung keine absolute Stimmenmehrheit ergiebt, so entscheidet bei der dritten Abstimmung die relative, bei Stimmgleichheit aber die Stimme des Vorsitzenden, dem solchenfalls, außer seiner Virilstimme, noch eine zweite entscheidende zusteht.

Die Art und Weise der Stimmgebung hat der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Vorschrift § 68 zu bestimmen.

Alle abwesende Actionäre sind an die von den Anwesenden gefaßten Beschlüsse gebunden. Zur Fassung eines gültigen Beschlusses müssen jedoch, so lange das Actiencapital den dermaligen Betrag von 1,500,000 Thaler nicht übersteigt, wenigstens die Inhaber von Dreihundert Actien anwesend sein, bei etwaiger Vermehrung des Actiencapitals (§ 4 des Nachtrags) ist auch das Verhältniß der Vertretung in entsprechender Weise zu normiren. Dafern sich aber dergleichen Beschlüsse auf eine Abänderung der Verfassung oder des statuten-



mäßigen Zwecks der Bank, oder die Mittel dazu beziehen, was bei den im § 69 unter 4, 5 und 7 bemerkten Gegenständen in jedem Falle, außerdem aber nur dann anzunehmen ist, wenn der Königliche Commissar einen Gegenstand als dieser Kategorie angehörig bezeichnet, ist zur Fassung eines legalen Beschlusses, durch welchen eine solche Abänderung bewirkt werden soll, erforderlich, daß wenigstens die Inhaber eines vollen Sechstheils sämmtlicher Actien in der Generalversammlung anwesend seien.

Ergiebt sich vor einer Generalversammlung die Nothwendigkeit eines Beschlusses der vorbemerkten Art, so ist der Gegenstand desselben in der Einladung zur Generalversammlung mit thunlichster Vollständigkeit anzuzeigen, auf das Erforderniß der Vollzähligkeit, die Zulässigkeit des Erscheinens durch Andere unter Aushändigung der Actien an solche, sowie auf die Folgen der nicht legal constituirten Generalversammlung aufmerksam zu machen.

Ist dessen ohngeachtet in solcher nicht wenigstens ein Sechstheil sämmtlicher Actien vertreten, so kann zwar über den auf eine Abänderung der vorbemerkten Art gerichteten Antrag abgestimmt, auch dessen Ablehnung, keineswegs aber dessen Annahme ohne Weiteres gültig beschloffen werden. Vielmehr ist, wenn die Mehrheit sich für letztere erklärt,

a) in dem Falle unter § 69, 4 des Nachtrags dem Ermessen des Ministerii des Innern, an welches ohnehin in der Sache zu berichten ist, anheim zu stellen, ob es bei dem Beschlusse bewenden, oder derselbe zuvörderst noch einer anderweiten Generalversammlung vorgelegt werden soll;

b) in allen übrigen Fällen aber unbedingt eine zweite Generalversammlung in der vorbemerkten Maasse, unter Einräumung einer Frist von wenigstens 4 Wochen, zusammen zu berufen, bei deren Beschlusse es dann, ohne Rücksicht auf die Zahl der dabei vertretenen Actien, schlechterdings sein Bewenden hat.

Censoren. § 91. Für den Fall, daß Creditverhältnisse eines der Directoren zur Erwägung kommen sollten, hat der Ausschuß fünf Censoren aus seiner Mitte zu wählen. Diese Censoren haben, so oft es ihnen nöthig erscheint, die Summen zu bestimmen, welche von jedem Director in Discout genommen werden können. Der vollziehende Director ist ihnen in dieser Hinsicht verantwortlich. Die Erhöhung oder Erniedrigung dieser Summen können sie verfügen, so oft es ihnen angemessen erscheint. Bei der Wahl und dem Austritte der Censoren findet dasselbe Verfahren, wie bei den Ausschußmitgliedern Statt.

Reservefonds. § 111. Von dem bei jedem Jahresabschlusse der Bank unter strenger Würdigung zweifelhafter Forderungen, nach Berichtigung der Zinsen, Abzug aller Unkosten und Verluste, sich ergebenden Nettogewinne ist $\frac{1}{4}$ als Reservefonds zurückzulegen und damit bei der dormaligen Höhe des Actiencapitals von 1,500,000 Thalern so lange fortzufahren, bis dieser Fonds die Höhe von 150,000 Thalern erreicht hat. Im Falle der Erhöhung des Actiencapitals (§ 4 des Nachtrags) hat auch für den Reservefonds eine entsprechende Erhöhung einzutreten. Ueber diesen Fonds ist auf den Büchern der Bank besondere Rechnung zu füh-

ren, ohne denselben jedoch auf besondere Weise anzulegen, vielmehr bildet derselbe hinsichtlich des Geschäftsbetriebs einen Theil des werbenden Capitals der Bank.

Leipzig, am 5ten Januar 1849.

Directorium der Leipziger Bank.



Heinr. Poppe, Friedr. Herrmann,
Vorsthender. Vollziehender.

Der Ausschuß der Leipziger Bank.



P. M. Beckmann, Vorsthender.

Carl Bucher.

Aug. Thaerigern.

II) Verordnung,

die Vertretung der Geistlichen und Kirchendiener auf dem Lande vor Gericht durch die Ortsrichter im Executionsverfahren wegen Beitreibung des Opfer- und Häuslergeldes betreffend;

vom 5ten Februar 1849.

Es sind in neuerer Zeit Zweifel darüber erregt worden, ob die Ortsrichter auf dem Lande ohne besondern Auftrag der Berechtigten ermächtigt seien, wegen Beitreibung des Opfer- und Häuslergeldes für die Geistlichen und Kirchendiener bei den Justizbehörden Executionsanträge gegen die säumigen Verpflichteten anzubringen und zu verfolgen.

Insofern nun von einzelnen Justizbehörden die hierüber in den bestehenden Gesetzen enthaltenen Bestimmungen, (Generalartikel 23, 24 vom Jahre 1580, Synodaldecret vom Jahre 1624, § 76, revidirtes Synodaldecret vom Jahre 1673, § 64, 65, 67) nicht für ausreichend zur Legitimation der Ortsrichter in Fällen der bemerkten Art angesehen werden sollten, ist beschloffen worden, letztern zu Vertretung der Geistlichen und Kirchendiener vor Gericht zum Zwecke der Beitreibung rückständigen Opfer- und Häuslergeldes im Wege der Execution Auftrag im Allgemeinen, wie hierdurch geschieht, zu ertheilen.

Hiernach haben Alle, die es angeht, insbesondere auch die Justizbehörden, in vorkommenden Fällen sich zu achten. Dresden, am 5ten Februar 1849.

Die Ministerien der Justiz und des Cultus und öffentlichen Unterrichts.

D. Treitschke.

D. v. d. Pfordten.

Fickelcherer.

12) Verordnung, die Organisation und Wirksamkeit des Landeskirchenvorstandes der Deutschkatholiken betreffend;

vom 21sten Februar 1849.

Zu Ausführung der Bestimmungen in den §§ 6 — 8 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der deutschkatholischen Glaubensgenossen vom 2ten November 1848 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1848, Seite 204 fg.) ist auf einer am 14ten und 15ten December vorigen Jahres abgehaltenen deutschkatholischen Landesynode über die Organisation und Wirksamkeit des nach § 8 des Gesetzes als gemeinsames Organ der deutschkatholischen Kirchengemeinden niederzusetzenden Landeskirchenvorstandes Berathung gepflogen und von der Kirchenversammlung ein Statut entworfen worden. Nach erfolgter Vorlegung dieses Statuts haben Se. Königliche Majestät, auf den von dem Ministerio des Cultus und öffentlichen Unterrichts erstatteten Vortrag, demselben in der nachstehend sub © ersüchtlichen Maaße Allerhöchste Genehmigung erteilt. Auch ist hierauf der deutschkatholische Landeskirchenvorstand selbst in seinen nach Maaßgabe des Statuts gewählten Mitgliedern vom Ministerio anerkannt und bestätigt worden.

Solches wird zur Nachachtung für die betreffenden Behörden und für Alle, die es sonst angeht, mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das im Jahre 1845 im Drucke erschienene organische Statut für die deutschkatholischen Gemeinden, worauf in § 6 und 7 des zuerst gedachten Statuts Bezug genommen ist, zur Zeit noch nicht zur Bestätigung gelangt ist, indem dasselbe nach einer auf der obgedachten Synode vorgenommenen Revision desselben von dem Landeskirchenvorstande vorerst eine neue Fassung erhalten soll.

Dresden, am 21sten Februar 1849.

Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts.

D. v. d. Pfordten.

Schreyer.



S t a t u t,

die Wirksamkeit des deutschkatholischen Landeskirchenvorstandes im Königreiche Sachsen betreffend.

§ 1. Der Landeskirchenvorstand vertritt die deutschkatholischen Gemeinden Sachsens nach Außen, vermittelt den Verkehr mit auswärtigen Gemeinden und den Gemeinden unter

sich und sorgt für Bekanntmachung der Erlasse der Staatsbehörden an die Gemeinden oder einzelne Mitglieder derselben.

§ 2. Der Landeskirchenvorstand hat seinen Sitz am Orte, wo sich die höchste Staatsbehörde befindet. (in Dresden.)

§ 3. Der Landeskirchenvorstand besteht aus fünf ordentlichen und vier außerordentlichen Mitgliedern, wovon die fünf ersteren in Dresden oder dessen Nähe wohnen, die vier letzteren aber auswärtigen Gemeinden angehören müssen und in außerordentlichen Fällen mit zu den Berathungen des Landeskirchenvorstandes zuzuziehen sind.

Es dürfen höchstens drei Mitglieder des Dresdner Gemeindevorstandes zugleich Mitglieder des Landeskirchenvorstandes sein. Der Geistliche am Orte des Landeskirchenvorstandes ist berathendes Mitglied desselben.

§ 4. Der Landeskirchenvorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und einen Schriftführer. Es ist bei der Wahl der Genannten darauf zu sehen und Bedacht zu nehmen, daß Einer derselben mit den Gesezen des Landes vertraut sei. Falls dieß nicht thunlich, kann der Landeskirchenvorstand einen Rechtskundigen zu seinen Berathungen zuziehen.

§ 5. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder des Landeskirchenvorstandes werden auf drei Jahre, von den zu einer Landessynode einberufenen Abgeordneten sämmtlicher deutschkatholischer Gemeinden Sachsens gewählt. Die dreijährige Verwaltungszeit beginnt mit dem 1sten Januar des ersten und schließt mit dem letzten December des dritten Jahres. Die nach Ablauf der drei Jahre ausscheidenden Mitglieder sind wieder wählbar.

§ 6. Der Landeskirchenvorstand vertritt zugleich das § 246 bis 248 des organischen Statuts erwähnte Consistorium und hat, sobald dieses Consistorium in Wirksamkeit treten soll, drei deutschkatholische Geistliche des Landes einzuberufen, welche sodann gleiches Stimmrecht genießen.

§ 7. Der Landeskirchenvorstand übernimmt ebenfalls Berufung und Leitung des in §§ 250—252 des organischen Statuts erwähnten Schiedsgerichts.

§ 8. Der Landeskirchenvorstand beruft die Landessynoden und sollen dieselben regelmäßig alle drei Jahre, vor dem Abtreten des jedesmaligen Landeskirchenvorstandes abgehalten werden.

Jede Gemeinde hat das Recht, auf Abhaltung einer außerordentlichen Synode anzutragen, und muß der Landeskirchenvorstand in diesem Falle sämmtliche Gemeinden über ihre desfallige Meinung befragen, wobei die Stimmenmehrheit entscheidet.

§ 9. Alle deutschkatholischen Gemeinden haben dem Landeskirchenvorstande ein Exemplar ihres besonderen Statuts, ein Verzeichniß ihrer Mitglieder einzureichen und die Namen der Vorstandsmitglieder und Geistlichen anzuzeigen.

Sobald sich eine neue Gemeinde bilden will, hat sie den Landeskirchenvorstand von ihrer Absicht, sich zu constituiren, in Kenntniß zu setzen. Derselbe ist sodann verpflichtet, bei der Staatsregierung die nöthigen Schritte zu thun und nach erfolgter Genehmigung die Gemeinde durch eine aus ihrer Mitte zu wählende Commission zu constituiren.

§ 10. Der Landeskirchenvorstand hat außerdem noch folgende Rechte und Pflichten:

- 1) Entgegennahme des alljährlich von allen Pfarrsprengeln einzureichenden Duplicates der Kirchenbücher und Absendung desselben ans Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts.
- 2) Ueberwachung der den Geistlichen übertragenen Civiloffizialien.
- 3) Verpflichtung der neuanzustellenden Geistlichen auf die Landesgesetze im Auftrage des Cultusministeriums.
- 4) Abnahme der Ledigkeitsseide (in Form von Handschlag an Eides Statt) und Uebertragung derselben an auswärtige Geistliche, welche dieselbe in Gegenwart des Vorstandes der betreffenden Gemeinde vorzunehmen haben.
- 5) Alljährliche Einreichung einer Anzeige bei dem Ministerio des Cultus und öffentlichen Unterrichts über die im verflossenen Jahre erledigten und unerledigt gebliebenen Gegenstände.

§ 11. Jede Gemeinde hat die Wahl ihres neuen Vorstandes, desgleichen ihres Geistlichen dem Landeskirchenvorstande anzuzeigen. Was die Anstellung der Geistlichen betrifft, so hat der Landeskirchenvorstand den Gewählten laut des Gesetzes vom 2ten November 1848 dem Ministerio des Cultus zur Bestätigung zu präsentiren; auch darf die definitive Anstellung erst nach der § 6 vorgeschriebenen Prüfung erfolgen.

Es soll jedoch der einzelnen Gemeinde das freie Wahlrecht nicht verkümmert werden.

§ 12. Bestimmungen über die Glaubenslehre, den Gottesdienst und die Gemeindeverfassung der einzelnen Gemeinden hat der Landeskirchenvorstand, als solcher, nicht zu treffen.

§ 13. Jede ordentliche Synode wählt eine Commission, welche die Acten und die Thätigkeit des Landeskirchenvorstandes zu prüfen hat und denselben zur Rechenschaft ziehen kann.

§ 14. Jede Gemeinde leistet zu den Kosten des Landeskirchenvorstandes einen nach Verhältniß der Kopfszahl ihrer Mitglieder zu bestimmenden Beitrag nach Beendigung eines jeden Verwaltungsjahres.

§ 15. Der Landeskirchenvorstand veröffentlicht alljährlich einen schriftlichen Bericht über die wichtigern Ereignisse und statistische Nachrichten in Betreff der einzelnen Gemeinden und über seine eigene Verwaltung, womit der Rechenschaftsbericht über die Cassenverwaltung verbunden ist.

Letzte Absendung: am 10ten März 1849.